
S 45 VG 27/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	„Rein psychische Einwirkungen etwa in Form von Beleidigungen erfüllen von vornherein nicht den Tatbestand des § 1 OEG .“
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 VG 27/18
Datum	08.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 10/20
Datum	02.05.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 08.05.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger (KlÃ¤ger) begehrt die GewÃ¤hrung einer Versorgungsrente nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz â OEG).

Der 1977 geborene KlÃ¤ger besitzt die deutsche und die polnische

Staatsangehörigkeit. Mit Schreiben vom 23.11.2017, eingegangen beim Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagter) am 28.11.2017, stellte der Kläger einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. Im Antragsformular gab der Kläger eine Gewalttat vom 15.04.2013 im Keller des Mehrfamilienhauses G Straße in A an. Als Täter nannte er den Zeugen E sowie Frau S als Anstifterin. Weiterer Tatbeteiligter sei Polizeihauptmeister (PHM) S1 durch Unterlassen. Seine Ehefrau, K A, könne die Tat bezeugen. Zu den Schädigungsfolgen gab er an: „Trauma. Ich konnte als Ehemann und Vater meine Familie nicht schützen. Angst vor weiteren Straftaten, Psychosomatischen Leiden, insb. Selbstverletzungen“. In einem Begleitschreiben zu seinem Antrag machte der Kläger neben der Gewalttat vom 15.04.2013 sinngemäß noch weitere Gewalttaten geltend. Er und seine Ehefrau seien von 2011 bis 2017 Opfer von Stalking und mehreren Gewalttaten durch den Zeugen E und die Nachbarin Frau S geworden, die den Zeugen E als „willenloses Werkzeug“ zu den Taten angestiftet habe. Hintergrund der Taten sei gewesen, dass er und seine Ehefrau ebenso wie die Familie E und die Familie S im April 2011 in einen Neubau in der Messestadt R eingezogen seien. Im Juni 2011 habe Frau S ihn und seine Ehefrau gebeten, die Wohnungen zu tauschen, damit die Familie S direkt neben der befreundeten Familie E wohnen könne. Dies hätten er und seine Ehefrau abgelehnt.

Wenige Wochen später, am 06.07.2011, sei er, der Kläger, daraufhin von dem Zeugen E wegen einer angeblichen Lärmbelästigung ins Gesicht geschlagen worden. Frau S habe den Zeugen E hierzu angestiftet und dabei ausgenutzt, dass der Zeuge schon früher wegen Körperverletzungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten aufgefallen und infolge einer Tumorentfernung im Kopfbereich leicht manipulierbar sei. Der Zeuge E habe Unterstützung von dem „Polenhasser“ PHM S1 gehabt, der die Annahme von Strafanzeigen verweigert und die Taten verharmlost und verschwiegen habe. Er sei von PHM S1 zur Rücknahme einer Anzeige gegen Frau S wegen Bedrohung erpresserisch genötigt worden.

Anfang 2013 habe der Zeuge E damit begonnen, in der Nacht gegen die Wohnungstür des Klägers zu treten. Dies sei schrecklich gewesen, weil seine Ehefrau zu diesem Zeitpunkt im 6. Monat schwanger gewesen sei. Am 27.02.2013 habe er den Zeugen E darauf angesprochen. Dieser sei sofort aggressiv geworden. Es sei zu einer Auseinandersetzung am Wohnungseingang gekommen, bei der der Zeuge E ihn „gegen das Gesicht und den Körper“ geschlagen habe. Der Zeuge E sei in die Wohnung des Klägers eingedrungen. Er habe versucht, sich zu widersetzen und habe mit Gegenständen nach dem Zeugen geworfen, um diesen aus der Wohnung zu drängen. Erst als der Zeuge E Nachbarn im Treppenhaus gehört habe, habe er die Wohnung verlassen. Vor dem Verlassen habe er ihn, den Kläger, aber noch am Arm blutig gekratzt und habe sein Hemd zerrissen. Seine Ehefrau habe unter Schock gestanden. Sie habe Bauchkrämpfe bekommen, so dass die Nachbarn den Notarzt hätten rufen müssen.

Am 15.04.2013 sei es zu einem weiteren Überfall im Keller des Wohnhauses gekommen. Angestiftet durch Frau S habe der Zeuge E seine Ehefrau ohne Rücksicht auf ihren Babybauch brutal an die Wand geschubst, so dass diese zu

Boden gefallen sei. Danach habe der Zeuge E ihn und seine Ehefrau mit Pfefferspray angegriffen. Der Zeuge E sei hinter ihm und seiner Ehefrau hergelaufen, habe sie weiter mit Gas "beschossen" und habe geschlagen und getreten. Der Zeuge E habe seiner Ehefrau Pfefferspray in das Gesicht gespritzt. Seine Ehefrau habe heftige Bauchkrämpfe bekommen und sie hätten Angst gehabt, das Baby zu verlieren. Der Zeuge E habe in der Zwischenzeit selbst Anzeige erstattet und behauptet, der Kläger und seine Ehefrau hätten Herrn E angegriffen. Nur wenige Stunden später habe seine Ehefrau eine Frühgeburt erlitten, mit nachteiligen Folgen für ihren Sohn, der seit Geburt an behindert sei. Die Beeinträchtigungen seien durch die Verletzung entstanden. Insbesondere seit dem Überfall vom 15.04.2013 leide er unter Todesangst.

Nachdem der Zeuge E im April 2013 ausgezogen sei, habe Frau S am 07.11.2014 und am 10.11.2014 seine Ehefrau im Fahrstuhl angerempelt und erneut eine Drohung mit der Anwendung körperlicher Gewalt gegen die Familie des Klägers ausgesprochen. Dies sei ein weiterer Schock für ihn und seine Ehefrau gewesen. Auch durch den Umstand, dass sie nach dem Überfall vom 15.04.2013 von der Polizei unter der Führung von PHM S1 keine Hilfe erhalten hätten, seien sie weiter traumatisiert worden. Nach dieser psychischen und menschenunwürdigen Misshandlung habe er sich nicht mehr getraut, zur Polizei zu gehen und Strafanzeige zu erstatten.

Aufgrund der schrecklichen Vorkommnisse, die ihre psychische Gesundheit ruiniert hätten, stehe ihm eine Versorgungsrente zu.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (Beklagter) hat ein Feststellungsverfahren eingeleitet und die Akten der Staatsanwaltschaft zum Az. 267 Js 163405/13 beigezogen.

Hieraus geht in Bezug auf die angeschuldigte Gewalttat vom 06.07.2011 hervor, dass der Kläger erst am 08.07.2011 Strafanzeige gegen den Zeugen E erstattet hat, nachdem der Zeuge E bereits am 06.07.2011 Strafanzeige gegen den Kläger wegen Körperverletzung und Beleidigung erstattet hatte.

In der Strafanzeige vom 08.07.2011 hat der Kläger den Vorfall vom 06.07.2011 dahingehend geschildert, dass der Zeuge E ihm eine Lärmbelästigung vorgeworfen habe. Er, der Kläger, habe erklärt, dass er nicht für den Lärm verantwortlich sei. Herr E habe das nicht geglaubt und erklärt, den Kläger und seine Frau "fertig machen" zu wollen. Er, der Kläger, habe daraufhin erwidert, dass er rechtliche Schritte einleiten werde, wenn der Zeuge E ihm "weh tue". In diesem Moment habe er von dem Zeugen E einen Schlag in das Gesicht bekommen. Der Schlag sei brutal gewesen und danach habe sein Hals "gedröhelt". Er habe zu dem Zeugen E gesagt: "Schlag mich weiter, du das zahlst." Der Zeuge E habe ihn daraufhin "ein zweites Mal gedrosselt" und habe den Kläger zu seiner Wohnung geworfen. Er habe dem Zeugen E gesagt, dass dieser die Verantwortung für diese brutale Attacke übernehmen müsse. Der Zeuge E habe auch sein Hemd zerrissen und ihn noch zwei weitere Male geschlagen, als er bereits am Boden gelegen sei. Zu seinen Verletzungen gehörte

der Klager aus, zwei Schalge bekommen zu haben. Der erste Schlag sei brutal gewesen. Der zweite Schlag sei wie eine Ohrfeige gewesen. Der erste Schlag habe sich angefhlt, als htten sich die Zhne minimal verschoben. Er habe Zahnstein im Mund gefhlt, der sich durch den Schlag gelst haben msse. Er habe geglaubt, dass ihm die Zhne ausgeschlagen worden seien. Er habe sich durch den Schlag betubt gefhlt, sein Gehirn habe sich verschoben, ihm sei schwindelig gewesen und bel. Wegen der groen Schmerzen habe er an diesem Tag auch keine Anzeige bei der Polizei machen knnen. Durch den Sturz auf den Boden habe er sich am Ellenbogen verletzt.

Ausweislich einer Zeugeneinvernahme des Zeugen E vom 09.07.2011 durch die Polizei soll Hintergrund des Vorfalls vom 06.07.2011 eine andauernde Lrmbelstigung durch den Klager gewesen sein. Der Vorfall vom 06.07.2011 habe sich dergestalt ereignet, dass der Klager, nachdem er von dem Zeuge E zum zweiten Mal aufgefordert worden sei, leiser zu sein, ausgerastet sei, Herrn E am Hemd gepackt, ihn weggedrckt und Herrn E in das Gesicht geschlagen habe. Herr E habe den Klager daraufhin zurckgedrckt und sich gewehrt.

Ausweislich eines Befundberichts des Klinikums B vom 06.07.2011 ist der Klager in Polizeibegleitung noch am 06.07.2011 in eine Hausarztpraxis gebracht worden, nachdem er nach eigenen Angaben von einem Nachbarn zweimal einen Schlag mit der offenen Hand in das Gesicht bekommen habe und gewrgt worden sei. In der Praxis sei es im Verlauf zu zunehmenden Kopfschmerzen gekommen, der Patient habe verlangsamt gewirkt. Daraufhin sei ein Krankentransportwagen angefordert und der Klager sei gegen 14:03 Uhr mit dem hauseigenen Notarzt in das Klinikum B gebracht worden. Beim Eintreffen habe der Klager die Augen geschlossen gehabt, sei jedoch auf Ansprache sofort wach gewesen. Die durchgefhrten Untersuchungen seien ohne Befund gewesen. Der rztlichen Empfehlung zur stationren Aufnahme zur Commotio-berwachung sei der Klager nicht nachgekommen. Er habe die Klinik gegen rztlichen Rat in Obhut der ihn begleitenden Ehefrau verlassen.

Nach Aussage des Zeugen E vom 09.07.2011 habe der Klager noch am Abend des 06.07.2011 gegen 18:00 Uhr bei Familie E geklingelt und von dem Zeugen E 3.000,- Euro gefordert. Anderenfalls habe er mit Gewalt gegen die Kinder der Familie E gedroht.

Am 09.07.2011 ist durch PHM P eine sogenannte Gefhrderansprache des Klagers wegen der angeblichen Gewaltandrohung des Klagers gegen die Kinder des Zeugen E erfolgt. Der Klager habe die Vorwrfe einer Erpressung bestritten. Er wrde jeder krperlichen Auseinandersetzung aus dem Wege gehen. PHM P gab die Wrdigung ab, dass der Klager zurckhaltend und sensibel sei. Er habe keinen gewaltbereiten Eindruck gemacht. Der Klager sei bisher polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten, gegen den Zeugen E sei jedoch bereits zweimal in der Vergangenheit wegen Krperverletzung ermittelt worden.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen E wegen des Vorfalls vom 06.07.2011 wurde von der Staatsanwaltschaft Mnchen I mit Verfgung vom 08.09.2011

eingestellt. Hintergrund der Auseinandersetzungen sei ein Nachbarschaftsstreit. Aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten lasse sich nicht feststellen, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen habe. Er stehe letztlich Aussage gegen Aussage.

In Bezug auf den Vorfall vom 27.02.2013 geht aus der Akte der Staatsanwaltschaft hervor, dass die Polizei von dem Zeugen E gerufen worden sei, nachdem der Kläger ihn angegriffen habe. Der Zeuge E habe den Polizisten ein Nudelholz und ein Stück massives rundes Holz gezeigt, mit denen der Kläger ihn geschlagen habe. Der Zeuge E habe eine Verletzung und eine Schwellung an der linken Hand gehabt sowie eine Beule an der rechten Seite des Kopfes.

Der Zeuge E gab bei seiner Vernehmung durch die Polizei an, dass er gegen 17:20 Uhr mit seinen beiden Kindern aus der Wohnung getreten sei. Daraufhin sei der Kläger in seiner Wohnung erschienen und habe gesagt: „Komm mal her, willst du Probleme?“ Dabei habe er ein Nudelholz in der Hand gehabt. Er, der Zeuge E, sei zu dem Kläger gegangen und habe gefragt, was der Kläger wolle. Im Laufe des Gesprächs habe der Kläger den Zeugen E als „Nazi-Schwein“ beschimpft und ohne Vorwarnung mit dem Nudelholz ausgeholt. Der Zeuge E habe den linken Arm gehoben, um den Schlag, der gegen seinen Kopf gerichtet gewesen sei, abzuwehren. Der Kläger habe mit aller Wucht zugeschlagen und den Zeugen E am Handgelenk getroffen. Bei dem Schlag sei dem Kläger das Nudelholz aus der Hand gefallen. Der Zeuge E habe sich dann in Richtung seiner Wohnung zurückgezogen. Der Kläger habe dann nach dem Holzstück und einem kleinen, ca. 20 cm langen Hammer gegriffen. Der Kläger habe mit dem Holzstück nach ihm geworfen. Das Holzstück habe ihn am Kopf getroffen und sei dann gegen die Wohnung geprallt. Den Hammer habe der Kläger weggelegt, als die Nachbarn aus dem dritten Stock wegen des Lärms nach oben gekommen seien.

Der Zeuge E stellte sich noch am 27.02.2013 im Notfallzentrum des Klinikums I vor. Hier wurde der Befund einer deutlichen Schwellung über dem Handwurzelknochen links und einer dezenten Schwellung am rechten Hinterkopf bestätigt.

Eine Befragung des Klägers durch die Polizei vom 27.02.2013 ergab, dass der Kläger ruhig gewirkt, jedoch einen leicht verwirrten Eindruck gemacht habe. Die schwangere Ehefrau des Klägers sei vom Rettungsdienst versorgt worden, weil sie sich sehr aufgeregt habe.

Zur Sache führte der Kläger in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 27.02.2013 aus: „Heute, am 27.02.2013 gegen 17:30 Uhr hörte ich Laute in der Nachbarwohnung oder unter uns. Das konnte ich nicht lokalisieren. Aber ich wusste aus der Vergangenheit, dass Herr E das Äußerer gegen meine Tür schlug. Unsere Katzen hatten schon Angst. Ich konnte die Situation nicht einschätzen und öffnete die Wohnungstür. Da stand Herr E im Treppenhaus. Ich fragte ins Treppenhaus: „Wer war das?“ (Bezogen auf den Lärm). Herr E kam zurück zu meiner Wohnung und fragte mich, was ich wolle. Ich sagte zu ihm: „Hau ab. Ein Jahr war jetzt Ruhe, was willst du jetzt?“ Dann griff ich ein Nudelholz und warf es in seine Richtung. Ich warf das Nudelholz, weil er mit seinem Fuß in meine

Wohnung trat und er mich zuerst angegriffen hat. Das Nudelholz hat ihn nicht getroffen. Er hatte einen Schlüssel in der Hand und schlug mich damit auf meine rechte Schulter. Dadurch hatte ich Schmerzen. Er zog mich mit einer Hand, mit der er an mein T-Shirt griff, aus meiner Wohnung. Das T-Shirt ging dabei kaputt. Er wollte ein zweites Mal eindringen in meine Wohnung. Er stand schon in meiner Wohnung, da warf ich ein Holzding in seine Richtung als er abhauen wollte. Mit diesem traf ich ihn auch nicht. Ich möchte den Herrn E wegen Körperverletzung anzeigen. Ich schwöre bei meinem Gott, dass ich nicht angefangen habe.

Mit Schreiben vom 15.03.2013 führte der Kläger zu dem Vorfall vom 27.02.2013 ergänzend aus, dass seine Frau vor dem Vorfall in der Badewanne gelegen habe. Er habe im Anschluss baden wollen und sei bereits bis auf das T-Shirt und die Unterhose ausgezogen gewesen. Er habe einen gewaltigen Schlag gegen ihre Wohnungstür gehört und seine Frau habe sich in der Wanne erschreckt. Er sei daraufhin zur Wohnungstür gelaufen und habe durch den Türspion eine Person im Treppenhaus gesehen. Er sei sich zu 95 % sicher gewesen, dass das der Zeuge E gewesen sei. Er habe die Wohnungstür geöffnet und zu Herrn E gerufen: „Was für eine Scheiße machst du?“. Der Zeuge E sei daraufhin wortlos zu seiner Tür gekommen und habe auf seinem Fußabstreifen gestanden. Er, der Kläger, habe den Zeugen E gefragt: „Was willst du noch von uns, ein Jahr lang wahr Scheiße Ruhe“. Der Zeuge E habe leise gelacht und mehrfach wiederholt: „Und was willst du?“

Er, der Kläger, habe aus Angst einen Schritt zurück in seinen Wohnungsflur gemacht und gesagt: „Hau ab“. Der Zeuge E sei daraufhin in seine Wohnung eingedrungen und habe ihn am rechten Arm gepackt. Der Zeuge E habe dann mit der rechten Faust, in der er einen Schlüssel oder Bieröffner gehalten habe, auf seine rechte Schulter und Brust geschlagen. Dann sei seine Ehefrau nur mit einem Handtuch bedeckt aus dem Badezimmer erschienen. Seine Frau sei so erschrocken worden, dass sie trotz ihrer Schwangerschaft ohne die Hilfe des Klägers die Wanne verlassen habe. Er habe zu dem Angreifer geschrien: „Das Tier, raus aus meiner Wohnung!“. Seine Ehefrau habe nach Hilfe gerufen und ihm gesagt, er solle sich mit dem Nudelholz verteidigen. Nach dem Angriff vom 06.07.2011 habe das Nudelholz neben der Wohnungstür auf dem Heizkörper gelegen, damit sich seine Frau bei Angriffen hiermit verteidigen könne. Er habe das Nudelholz genommen und damit gegen Herrn E gestoßen. Der Zeuge E habe sich ein bisschen erschrocken und habe sich endlich in Richtung Wohnungstür bewegt. Der Zeuge E habe aber noch versucht ihn, den Kläger, mit der Faust und dem festgehaltenen Schlüssel zu boxen. Hierdurch seien die Kratzer an seinem rechten Oberarm entstanden. In diesem Moment habe er mit dem Nudelholz nach dem Zeugen E geworfen. Der Zeuge E habe daraufhin noch einmal versucht, ihn anzugreifen. Seine Frau habe ihm daraufhin das Holzteil gegeben und er habe auch dieses in Richtung des Zeugen E geworfen. Nach dem Angriff sei seine Frau total fertig gewesen. Die Nachbarinnen hätten versucht, sie zu beruhigen. Seine Frau habe wegen der extremen Angst gezittert und habe Schmerzen im Bauch gehabt. Ihr sei extrem schwindelig gewesen und sie habe Angst gehabt, das Baby zu verlieren. Die Nachbarinnen hätten dann den Notarzt gerufen.

Im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung vom 21.03.2013 bestritt der Zeuge E, den Klager am 27.02.2013 mit einem Schlassel angegriffen zu haben. Das T-Shirt habe sich der Klager selbst zerrissen. Der Klager habe gegenuber dem Zeugen E bereits bei einer frheren Auseinandersetzung erklart, dass er sich selbst die Zhne ausschlagen und den Zeugen E dafur verantwortlich machen werde.

Der Nachbar S2 gab im Rahmen einer Zeugenbefragung an, dass er aus dem Treppenhaus âHilfeâ-Schreie gehort habe und daraufhin in den 4. Stock gekommen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Streit jedoch nur noch verbal gewesen. Auch die anderen Nachbarn seien erst nach Ende der Tatlichkeiten dazugekommen.

In Bezug auf den Vorfall vom 15.04.2013 geht aus der Akte der Staatsanwaltschaft hervor, dass der Klager am 15.04.2013 der Polizeiinspektion 25 A um 15:04 Uhr telefonisch mitgeteilt habe, von dem Zeugen E mit Pfefferspray angegriffen worden zu sein. Der Klager fuhr wegen des Pfeffersprayangriffs zunchst mit seiner Ehefrau ins Krankenhaus und stellte sich sodann gegen 19:20 Uhr zur Anzeigenerstattung auf der Wache vor.

Der Zeuge E beschrieb den Vorfall vom 15.04.2013 in seiner Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Tag wie folgt:

âAm 15.04.2013, gegen 15:10 Uhr, bin ich mit meinen drei Kindern aus dem Aufzug in der G Strae in A in der Tiefgarage ausgestiegen. Dabei sind wir unserem Nachbarn, Herrn A, begegnet. Herr A hat zu mir gesagt: âJetzt kriegst du Probleme.â Dabei hat er mich am Hals gepackt, gewrgt und zurck gedrngt. Dann habe ich mein Pfefferspray genommen und an ihm vorbei gesprht, getroffen habe ich ihn nicht direkt. Ich habe mich mit dem Pfefferspray verteidigt, da ich Angst um mein Leben hatte.â

Der Klager gab in seiner Vernehmung vom 15.04.2013 folgende Sachverhaltsdarstellung ab:

âAm 15.04.2013, gegen 14:00 Uhr, bin ich mit meiner Frau A, zum Einkaufen gefahren, als wir losgefahren sind stand Herr E am Straenrand und hat uns blartig zugelacht. Als wir gegen 15:00 Uhr vom Einkaufen zurckgekommen sind, parkten wir bei uns in der Tiefgarage in der G Strae in A. Bei der Einfahrt zur Tiefgarage hat meine Frau den Herrn E am Balkon stehen sehen, er hat uns auch gesehen.

Ich habe alle Einkufe ausgeladen und in unser Kellerabteil gebracht. Als ich vom Kellerabteil zurck zur Tiefgarage gekommen bin, sagte meine Frau zu mir, dass ich aufpassen soll. Meine Frau erklarte mir erst nach dem Angriff, dass der E, wo ich noch im Kellerabteil war, etwas in der Hand hatte und es geschttelt hat und um unser Auto herumgelaufen ist, wie als ob er mich gesucht htte. Herr E hat aber nichts zu meiner Frau gesagt. Als er um das Auto herumgegangen war, ging er in Richtung Aufzug. Als ich vom Kellerabteil zur Tiefgarage gegangen bin, traf ich im

Vorraum beim Lift auf Herrn E. Meine Frau sagte sinngemäß zu Herrn E: „Was willst du von meinem Mann?“. Herr E hat diesen Satz 2-3 mal wiederholt. Meine Frau ist die ganze Zeit zwischen mir und dem Herrn E gestanden. Er hat dann das Pfefferspray herausgezogen, dann hat er meine Frau auf die Seite gegen die Wand geschubst und in meiner Richtung das Pfeffer gesprüht. Er hat mich an der rechten Seite im Gesicht getroffen, ins Auge ist aber nichts gegangen. Herr E hat gesprüht wie ein Verrückter. Meine Frau hat dann um Hilfe gerufen. Herr E hat uns dann in Richtung Treppe gejagt, indem er auf uns zugelaufen ist, dabei hat er mir mindestens zweimal mit dem Fuß gegen meinen Popo zu treten. Als wir im Erdgeschoss waren, hat Herr E umgedreht und ist wieder zurückgelaufen. Wir sind dann hoch in unserer Wohnung gegangen. Meine Frau ist dann zur Nachbarin gegangen, weil sie solche Angst hatte vor Herrn E. Nach einigen Minuten habe ich leichte Schmerzen verspürt in den Augen und hatte das Gas im Mund. Ich habe mir in der Wohnung das ganze aus dem Gesicht gewaschen. Meine Frau bekam, weil sie hochschwanger ist, Krämpfe und Schmerzen, deswegen sind wir dann ins Krankenhaus gefahren. Ein Attest vom Krankenhaus habe ich auch mitgenommen. Ich habe Herrn E nur allein bei uns im Keller gesehen, meine Frau meinte, dass hinter ihm seine älteste Tochter stand. Ich habe den Herrn E nicht beleidigt und auch nicht angefasst.“

In der Akte der Staatsanwaltschaft befindet sich ein Attest über eine persönliche Vorstellung der Ehefrau der Klägerin im Klinikum der Universität A vom 15.04.2013. Hieraus geht ein rechnerischer Geburtstermin vom 08.05.2013 hervor. Anhaltspunkte für eine vorzeitige Lösung oder einen vorzeitigen Blasensprung wurden verneint. Eine Corionzotten Biopsie vom 29.10.2012 habe das Ergebnis eines Gorlin-Syndroms erbracht. Die Ehefrau des Klägers habe sich nach einem Sturz gegen eine Wand vorgestellt, nachdem sie von einem Nachbarn geschubst worden sei. Die Ehefrau des Klägers habe zur Beobachtung stationär aufgenommen werden sollen. Sie habe auf den stationären Aufenthalt jedoch verzichtet und die Klinik gegen den Rat der Ärzte auf eigene Verantwortung verlassen.

Mit Schreiben vom 10.05.2013 führte der Kläger ergänzend aus, Herr E habe mit dem Pfefferspray genau auf sein Gesicht gezielt. Er habe die Ätzeffekte aber nur auf die rechte Seite seines Gesichts bekommen. Auch habe er durch den Gewaltakt Kratzer auf der Stirn erlitten. Nach der Rückkehr aus der Klinik habe seine Frau den ganzen Abend geweint. Sie habe sich das Gas aus den Haaren gewaschen und auf dem Rücken einen ätzenden Schmerz von der Ätzeffekte bekommen. Auch er habe am Abend noch unter mittelschweren Schmerzen von dem Gas gelitten. In der Nacht um ca. 3:30 Uhr habe seine Ehefrau ihm gesagt, dass sie Fruchtwasser verlieren würde. Sie hätten nicht gewusst, was sie machen sollten, da seine Frau vor 12 Stunden die Klinik auf eigenen Wunsch verlassen habe. Nach 5:00 Uhr habe seine Ehefrau vorzeitige Wehen bekommen. Um ca. 6:00 Uhr hätten sie eine Nachbarin kontaktiert. Diese hätte ihnen versichert, dass dies Anzeichen einer Geburt seien. Sie hätten sich daraufhin für eine Fahrt ins Krankenhaus vorbereitet. Sie hätten ein Taxi bestellt und hätten um ca. 9:00 Uhr die Wohnung verlassen wollen. Doch zur gleichen Zeit sei die Familie E in den Flur getreten und der Zeuge E habe die Klägerin mit den Worten

âwas gibtâsâ erneut herausgefordert. Sie seien daraufhin zurÃ¼ck in ihre Wohnung geflÃ¼chtet und hÃ¤tten die Wohnung erst verlassen kÃ¶nnen, nachdem sie vom Balkon aus beobachtet hÃ¤tten, dass der Zeuge E das Haus verlassen habe. Sie seien um ca. 10:00 Uhr in der Frauenklinik in der M StraÃe angekommen. Eine Ãrztin habe festgestellt, dass die Geburt bereits begonnen habe und habe erklÃ¤rt, dass das Baby binnen weniger Stunden auf die Welt kommen werde. Sein Sohn habe durch Kaiserschnitt geboren werden mÃ¼ssen. Er sei ohne grÃ¶Ãere Kaiserschnittkomplikationen um 12:06 Uhr am 16.04.2013 auf die Welt gekommen. Die FrÃ¼hgeburt sei durch stÃ¤ndigen Stress und NÃtigung durch Herrn E ausgelÃ¶st worden. Seine Ehefrau sei am 11. und am 12. April beim Frauenarzt gewesen. Damals sei noch alles in Ordnung gewesen, obwohl seine Frau eine âbedrohte Schwangerschaftâ gehabt habe (Fehlgeburt von 2011, genetische Erkrankung, Blutung wÃ¤hrend der Schwangerschaft, Zyste im Bauch). Sogar nach dem Ãberfall vom 15.04.2013 sei rein kÃ¶rperlich noch alles in Ordnung gewesen. Der AuslÃ¶ser der FrÃ¼hgeburt sei die extreme Angst vor dem stÃ¤ndig gewaltbereiten Zeugen E und die besondere Verzweiflung aus Sorge vor ÃberfÃ¤llen in der Zukunft wegen der fehlenden Hilfe durch die Polizei aufgrund des indirekten Rassismus. Wegen der FrÃ¼hgeburt habe das Baby mehrere Tage Probleme mit dem Blutzucker gehabt und habe auf der Intensivstation betreut werden mÃ¼ssen. Mehrere Male sei der Blutzucker gemessen worden, was fÃ¼r das Baby sehr schmerzhaft gewesen sei. Wenige Monate spÃ¤ter habe das Baby wegen eines Leistenbruchs operiert werden mÃ¼ssen, auch dies sei wahrscheinlich Folge der FrÃ¼hgeburt.

Ausweislich eines Berichts des Klinikums der UniversitÃ¤t A vom 24.04.2013 war der Sohn des KlÃ¤gers am 16.04.2013 in der 36. Schwangerschaftswoche per sekundÃ¤rer Sectio geboren worden. Er befand sich bis zum 20.04.2013 in stationÃ¤rer Behandlung. Bei einer initialen rezidivierenden HypoglykÃ¤mie von minimal 24 mg/dl sei mit der FrÃ¼hfÃ¼tterung begonnen worden. Zur engmaschigen Kontrolle und gegebenenfalls Therapie sei der Junge fÃ¼r eine Nacht auf die Neugeborenen-Intensivstation verlegt worden. Eine intravenÃ¶se Therapie sei nicht notwendig gewesen. Seit dem dritten Lebenstag hÃ¤tten die Kontrollblutzucker stets altersentsprechende Werte erreicht, der Junge sei weiterhin mit Pre-Nahrung zugefÃ¼ttert worden.

Mit VerfÃ¼gung vom 12.08.2013 wurden auch die Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen E wegen der VorfÃ¤lle vom 27.02.2013 und vom 15.04.2013 eingestellt. Vor dem Hintergrund der sich widersprechenden Aussagen kÃ¶nne ein Tatnachweis nicht mit der fÃ¼r eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit gefÃ¼hrt werden.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen Beschwerde eingelegt, der mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft MÃ¼nchen vom 18.10.2013 keine Folge gegeben worden ist. Den fraglichen VorfÃ¤llen liege ein seit geraumer Zeit schwelender Nachbarschaftsstreit zwischen den Beteiligten zugrunde. Es erscheine aus Sicht der StrafverfolgungsbehÃ¶rden nicht nachvollziehbar, warum es insoweit immer wieder zu verbalen und auch kÃ¶rperlichen Auseinandersetzungen komme. Die Urheberschaft der VorfÃ¤lle kÃ¶nne nicht mit der fÃ¼r eine Anklageerhebung

erforderlichen Sicherheit geklärt werden.

Aktenkundig ist eine weitere Strafanzeige des Klägers vom 01.02.2018 gegen Frau Rechtsanwältin W, Herrn Rechtsanwalt N und Herrn und Frau S wegen gefährlicher Körperverletzung in Bezug auf ein âScheinverfahren Az. 851 Ds 263 Js 224834/14â. Hintergrund war, dass es Ende 2014 â nachdem die Ehefrau des Klägers im November von Frau S im Aufzug geschubst und bedroht worden seien soll â zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und Herrn S gekommen war. In dem sich anschließenden Strafverfahren zum Az. 851 Ds 263 Js 224834/14 ist der Kläger vom Amtsgericht Mnchen I wegen einer gefährlichen Körperverletzung mit Urteil vom 18.02.2016 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden, die zur Bewhrung ausgesetzt worden ist. Laut Anklageschrift und Urteil soll der Kläger dem am Boden liegenden Geschdigten Herrn S im Jahr 2014 derart mit dem beschuhten Fu ins Gesicht getreten haben, dass dieser einen Jochbeinbruch erlitt und mehrere Tage stationr behandelt werden musste. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung habe sich der Kläger auf den nach wie vor am Boden liegenden Geschdigten gestrzt, sein Knie auf dessen Brustkorb gedrckt und mit beiden Fusten in das Gesicht des Geschdigten geschlagen. Der Geschdigte habe noch einen Pneumothorax erlitten. Die Ehefrau des Klägers ist in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Herrn S ebenfalls einer gefährlichen Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden, die ebenfalls zur Bewhrung ausgesetzt worden ist. Das Amtsgericht Mnchen sah es als erwiesen an, dass die Ehefrau des Klägers aufgrund eines zuvor mit dem Kläger gefassten Tatplans die Arme des Geschdigten S durch Ziehen dessen Jacke nach hinten gezogen und fixiert hat, um dessen Gegenwehr gegen den Angriff durch den Kläger zu unterbinden. Im Rahmen der Hauptverhandlung hatte der Kläger am 18.02.2016 ein Gestndnis abgegeben. Aus der Sitzungsniederschrift des Amtsgerichts Mnchen I geht hervor, dass der Zeuge E bei der Hauptverhandlung zunchst im Zuhrraum anwesend war. Er hat den Saal zu Beginn der Verhandlung jedoch verlassen, weil er als mglicher Zeuge in Betracht gekommen sei. Zu einer Vernehmung des Zeugen E ist es vor dem Strafgericht nicht gekommen.

Mit der Strafanzeige vom 01.02.2018 machte der Kläger sinngemss geltend, dass er Opfer der âFalschbeschuldigerâ Herr und Frau S geworden sei. Sein Rechtsanwalt habe im Rahmen des Strafverfahrens Parteiverrat begangen und den Kläger in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwltin des Nebenklgers dadurch eingeschchtert, dass der frhere Schdiger E ohne ihr Wissen als Zeuge zu einem der Verhandlungstermine geladen worden sei. Hierdurch sei es zu erheblichen psychischen Schden und einer Posttraumatischen Belastungsstrung gekommen. Aufgrund der Einschchterung habe er schlielich ein falsches Gestndnis abgegeben, das er am 24.07.2017 jedoch widerrufen habe.

Mit Verfgung vom 22.02.2018 gab die Staatsanwaltschaft Mnchen I den Strafanzeigen gegen den Anwalt des Klägers und gegen die Anwltin des Nebenklgers keine Folge.

Mit Bescheid vom 23.04.2018 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÄxgers vom 28.11.2017 ab.

Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte der Beklagte aus, dass die geschilderten verbalen Ä¼berungen und psychisch vermittelten BeeintrÄ¼chtigungen (Sachverhalt der Anzeige vom 01.02.2018, Bedrohungen und Beschimpfungen), mangels kÄ¼rperlich vermittelter Gewalt nicht als Gewalttaten im Sinne des OpferentschÄ¼digungsrechts anerkannt werden kÄ¼nnten. Lediglich die geltend gemachten kÄ¼rperlichen Ä¼bergriffe vom 06.07.2011, vom 27.02.2013 und vom 15.04.2013 stellten tÄ¼tliche Angriffe im Sinne des [Ä¼ 1 Abs. 1 OEG](#) dar. Diese Taten seien jedoch nicht nachgewiesen. Der Beschuldigte habe die Ä¼bergriffe ausweislich der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft MÄ¼nchen jeweils bestritten und angegeben, sich lediglich verteidigt zu haben. Objektive Beweismittel, insbesondere neutrale Zeugen, seien nicht vorhanden. Letztlich stÄ¼nden sich die vorhandenen Aussagen diametral gegenÄ¼ber, ohne dass eine der Aussagen fÄ¼r sich einen hÄ¼heren Beweiswert in Anspruch nehmen kÄ¼nne. Es sei somit offen, was tatsÄ¼chlich passiert sei. Der Beklagte habe keine MÄ¼glichkeit, die Darstellungen des KlÄxgers als nachgewiesen zu erachten.

Der KlÄxger hat mit Schreiben vom 09.05.2018, eingegangen beim Beklagten am 14.05.2018 Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.04.2018 eingelegt und sich auf Ä¼ 15 des Gesetzes Ä¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) berufen und eine aussagepsychologische Begutachtung beantragt. Frau S habe ihn verleumdet und denunziert und habe den Zeugen E eingesetzt, damit dieser Gewalt anwende. Auch ein Polizeibeamter habe Frau S aus vorrangig rassistischen Motiven unterstÄ¼tzt. Die zustÄ¼ndige Polizeiinspektion habe sich stets geweigert, Anzeigen aufzunehmen, und erpresserisch zur RÄ¼cknahme von Strafanzeigen genÄ¼tigt. Soweit die Versorgungsverwaltung jetzt behaupte, der Sachverhalt lasse sich nicht mehr aufklÄ¼ren, liege das daran, dass der Sachverhalt von sÄ¼mtlichen ErmittlungsbehÄ¼rden unter den Teppich gekehrt worden sei und die Verantwortlichen insbesondere den rassistischen Polizisten geschÄ¼tzt hÄ¼tten. Frau S habe der Ehefrau des KlÄxgers am 07.11.2014 mit der Anwendung kÄ¼rperlicher Gewalt gedroht. Da sie von der Polizei keine Hilfe erhalten hÄ¼tten, sei ihnen nichts anders Ä¼briggeblieben, als Frau S selbst darauf anzusprechen. Dabei sei deren Ehemann ausgerastet, habe die Ehefrau des KlÄxgers geschlagen und sich dabei selbst einen Jochbeinbruch zugefÄ¼gt. In der Folge sei der KlÄxger und seine Ehefrau fÄ¼r diese VorfÄ¼lle fÄ¼rschlich verurteilt worden. Ihr damaliger Strafverteidiger habe in dem Prozess Parteiverrat begangen und die Staatsanwaltschaft, die Rechtsmedizin und den Rechtsanwalt seiner Ehefrau gegen ihn aufgehetzt. Dabei seien auch Urkunden gefÄ¼lscht worden. Herr E sei zu dem Strafprozess geladen worden, um den KlÄxger und seine Ehefrau einzuschÄ¼chtern und zu verletzen. Daraufhin hÄ¼tten sie ein falsches GestÄ¼ndnis abgelegt, da sie aufgrund der Konfrontation mit dem TÄ¼ter dem Prozess schwer hÄ¼tten folgen kÄ¼nnen. Durch diese EinschÄ¼chterungen seien sie psychisch wieder in den Zustand des Ä¼berfalls vom 15.04.2013 versetzt worden und hÄ¼tten erhebliche psychische SchÄ¼den davongetragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.06.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÄxgers zurÄ¼ck. Eine aussagepsychologische Begutachtung komme vorliegend nicht in Betracht. Mit einem solchen Gutachten kÄ¼nne lediglich herausgefunden werden, ob Aussagen einen Erlebnishintergrund hÄ¼tten. Dies sei vorliegend jedoch unstrittig. Streitig sei nicht, dass es zu kÄ¼rperlichen Auseinandersetzungen mit Herrn E gekommen sei, sondern lediglich, welche Seite zuerst Gewalt angewendet und welche Seite sich verteidigt habe. Dies lasse sich mit aussagepsychologischen Methoden nicht feststellen. Auch im Rahmen des Å§ 15 KOV-VfG reiche die MÄ¼glichkeit einer Tatbegehung nicht aus. Es mÄ¼ssten vielmehr objektive UmstÄ¼nde hinzukommen, die der Variante des KlÄxgers ein relevantes Ä¼bergewicht verleihen wÄ¼rden. Entsprechende Gesichtspunkte lÄ¼gen nicht vor.

Der KlÄxger hat am 17.07.2018 gegen den Widerspruchsbescheid vom 15.06.2018 Klage zum Sozialgericht MÄ¼nchen erhoben, die unter dem Az. S 45 VG 27/18 registriert worden ist. Er habe nach dem Ä¼berfall vom 06.07.2011 an einer GesichtsschÄ¼delprellung gelitten. Die Ä¼berfÄ¼lle vom 27.02.2013 und vom 15.04.2013 hÄ¼tten zu mehreren HÄ¼matomen und kleinen Schnittwunden gefÄ¼hrt. AuÄ¼erdem habe er nach dem Ä¼berfall vom 15.04.2013 unter Blutungen aus dem Darm gelitten. Durch den Prozessbetrug vom 18.02.2016 leide er unter einer posttraumatischen BelastungsstÄ¼rung.

Mit Schreiben vom 07.04.2020 ergÄ¼nzte der KlÄxger, dass er erfahren habe, dass der sogenannte Patentrichter C an dem ihm wiederfahrenen Unrecht beteiligt sei. Er mÄ¼sse zugeben, dass es unglaubwÄ¼rdig sei, dass seit 2011 eine gewÄ¼hnliche â¼Hinterhof-Psychopathin namens Sâ¼ im Alleingang die EntscheidungsstrÄ¼ger von deutschen Justiz- und ErmittlungsbehÄ¼rden manipulieren und dabei ein derartiges MaÄ¼ an Leid verursachen kÄ¼nne. Seit dem 02.06.2019 sei ihm bekannt, dass der sogenannte Patentrichter C fÄ¼r das Leid mitverantwortlich sei. Er habe insbesondere den Prozess vor dem Amtsgericht MÄ¼nchen manipuliert. Er habe seine Finger Ä¼berall drin gehabt, habe aber seit 2011 keine Spuren hinterlassen.

Der KlÄxger hat eine Auflistung der angeblichen Gewalttaten vorgelegt, die auch eine Verschleppung durch PHM P am 09.07.2011 und den angeblichen Angriff durch Herrn S auf ihn und seine Ehefrau am 13.11.2014 umfassen.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.05.2020 hat das SG die Klage nach AnhÄ¼rung der Beteiligten abgewiesen. Soweit der KlÄxger eine Versorgung wegen der vorgetragene Beleidigungen, Bedrohungen und BelÄ¼stigungen sowie wegen des Vorgehens des Strafverteidigers N und der Nebenklagevertreterin W beantrage, fehle es bereits an einem tÄ¼tlichen Angriff. Die behaupteten Angriffe vom 06.07.2011, vom 27.02.2013 und vom 15.04.2013 seien nicht nachgewiesen. Nach eingehender PrÄ¼fung und WÄ¼rdigung der Aussagen des KlÄxgers und des Beschuldigten Herrn E, lasse sich nicht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellen, wie sich die VorfÄ¼lle abgespielt hÄ¼tten. Der vom KlÄxger erhobene Vorwurf sei vom Beschuldigten jeweils bestritten worden. Es lasse sich nicht aufklÄ¼ren, ob der Beschuldigte den KlÄxger angegriffen habe oder der KlÄxger den Beschuldigten und dieser sich nur gewehrt

habe. Unbeteiligte Zeugen gebe es nicht. Letztendlich stÄ¼nde Aussage gegen Aussage. Die vom KlÄ¼ger beantragte aussagepsychologische Begutachtung wÄ¼rde selbst im Falle der Annahme der Voraussetzungen fÄ¼r eine erleichterte BeweisfÄ¼hrung nach Â§ 15 KOV-VfG zu keinem anderen Ergebnis fÄ¼hren. Die fÄ¼r eine Glaubhaftmachung erforderliche Ä¼berwiegende Wahrscheinlichkeit verlange, dass bei mehreren ernstlich in Betracht kommenden MÄ¼glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten sei. Nach Betrachtung aller UmstÄ¼nde fehle es vorliegend jedoch an einem objektiven Umstand, der fÄ¼r ein gewisses Ä¼bergewicht der Darstellung des KlÄ¼gers sprechen wÄ¼rde.

Mit Schreiben vom 23.05.2020 hat der KlÄ¼ger beim SG Antrag auf mÄ¼ndliche Verhandlung gestellt und erneut ein aussagepsychologisches Gutachten beantragt, das die GlaubwÄ¼rdigkeit der Aussagen der KlÄ¼ger und der benannten Zeugen Ä¼berprÄ¼fen soll. Erst am 02.06.2019 habe er erfahren, dass der GefÄ¼hrder aus dem EuropÄ¼ischen Patentamt in A, der sog. Patentrichter C, fÄ¼r das Leid mitverantwortlich gewesen sei. Herr C sei hauptverantwortlich dafÄ¼r, dass der KlÄ¼ger und seine Ehefrau auf dem ordentlichen Rechtsweg nichts gegen ihre Peiniger hÄ¼tten ausrichten kÄ¼nnen. Herr C sei zweiter HaupttÄ¼ter, â¼juristischer Beistandâ¼ und ErfÄ¼llungsgehilfe zur Verdeckung der Straftaten von Frau S. Er sei ihr Mentor und FÄ¼rderer. Der angebliche Patentanwalt C werde in dem Gerichtsbescheid nicht erwÄ¼hnt. Stattdessen stÄ¼tze sich das SG nur auf Herrn E, der jedoch nur Werkzeug der VerschwÄ¼rung gegen den KlÄ¼ger und seine Ehefrau gewesen sei.

Der KlÄ¼ger hat am 03.06.2020 vertreten durch seinen ProzessbevollmÄ¼chtigten gegen den ihm am 08.05.2020 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung eingelegt. Zur BegrÄ¼ndung wurde im Wesentlichen auf das Schreiben des KlÄ¼gers an das SG vom 23.05.2020 verwiesen.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 20.11.2020 erwidert, dass alle im Schreiben vom 23.05.2020 beschriebenen Verhaltensweisen der angeblichen Peiniger keine tÄ¼tlichen Angriffe darstellten, so dass eine EntschÄ¼digung nach dem OEG hierfÄ¼r nicht in Betracht komme. Die angebliche Mitverantwortlichkeit von Herrn C bleibe unklar.

Der KlÄ¼ger hat mit Schreiben vom 11.12.2020 erneut darauf hingewiesen, dass es ihm um die â¼psychologischen Gewalttatenâ¼ in den Jahren 2011 bis 2019 durch die â¼S-C-N-S1â¼-Interessengemeinschaft gehe. In Bezug auf Herrn C hat der KlÄ¼ger ausgefÄ¼hrt, dass die SÄ¼ddeutsche Zeitung Ä¼ber Herrn C und seine massiven Verleumdungen und Drohungen berichtet habe. Herr C habe seine BehÄ¼rde paralyisiert, habe vertrauliche Informationen weitergegeben, ebenso Waffen und nationalsozialistisches Propagandamaterial. Herr C habe an allen Verhandlungstagen im Strafverfahren im Zuschauerraum gesessen. Es sei nicht glaubhaft, dass die Psychopathin S im Alleingang die EntscheidungsstrÄ¼ger von deutschen Justiz- und ErmittlungsbehÄ¼rden manipulieren kÄ¼nne und ein derartiges Leid und Justizunrecht verursachen kÄ¼nne, wie es ihm zuteil geworden sei. Den Justizskandal habe er auf seinem Blog www.xxx.com im Internet ausfÄ¼hrlich beschrieben.

Der Klager beantragt,
den Bescheid vom 23.04.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
15.06.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm eine
Versorgungsrente nach einem Grad der Schadigung von mindestens 30 zu
gewahren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zuruckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Staatsanwaltschaft Munchen I zu den Az. 267 Js
163405/13 und 263 Js 224834/14 und die Gerichtsakten zum Verfahren L 15 VG
17/20 beigezogen. Der Senat hat Beweis erhoben, indem der Zeuge E im Rahmen
der mandlichen Verhandlung einvernommen worden ist. Die als Zeugin zu dem
Termin geladene Ehefrau des Klagers hat von ihrem Aussageverweigerungsrecht
gebraucht gemacht. Wegen der Einzelheiten der Zeugeneinvernahme wird auf die
Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird im Folgenden
auf die beigezogenen Akten, die Verwaltungsakte des Beklagten und die
Gerichtsakten erster und zweiter Instanz erganzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Die zulassige Berufung ist unbegrundet. Das SG hat die Klage gegen den
angefochtenen Bescheid vom 23.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids
vom 15.06.2018 zu Recht abgewiesen.

Dem Klager steht kein Anspruch auf eine Beschadigtenrente zu. Ein
vorsatzlicher, rechtswidriger tatlicher Angriff auf den Klager im Sinne des [ 1
Abs. 1 Satz 1 OEG](#) ist nicht nachgewiesen.

[ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) bestimmt: Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf
einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsatzlichen,
rechtswidrigen tatlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch
dessen rechtmaige Abwehr eine gesundheitliche Schadigung erlitten hat,
erhelt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag
Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des
Bundesversorgungsgesetzes.

Der vom Klager geltend gemachte Anspruch setzt zunachst voraus, dass ein
vorsatzlicher, rechtswidriger tatlicher Angriff zu einer gesundheitlichen
Schadigung gefuhrt hat, die wiederum die geltend gemachten
Schadigungsfolgen bedingen.

Bei der Beurteilung einer Handlung als vorsatzlicher, rechtswidriger tatlicher
Angriff gema [ 1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) geht der Senat (vgl. etwa Urteile vom
05.02.2013 â  L 15 VG 42/09 â  juris; Urteil vom 20.10.2015 â  L 15 VG 23/11
â  juris; Urteil vom 26.01.2016 â  [L 15 VG 30/09](#) â  juris) unter
Berucksichtigung der hochstrichterlichen Rechtsprechung von folgenden
rechtlichen Magaben aus:

Ein t xtlicher Angriff ist grunds tzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den K rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung (BSG, Urteil vom 10.09.1997 â   [9 RVg 1/96](#) â   juris; Urteil vom 07.04.2011 â   [B 9 VG 2/10 R](#) â   juris; Urteil vom 15.12.2016 â   [B 9 V 3/15 R](#) â   juris). Entscheidend ist dabei auf der einen Seite die Rechtsfeindlichkeit im Sinne vor allem einer Feindlichkeit gegen das Strafgesetz, wobei sich die Auslegung dieses Begriffs von subjektiven Merkmalen wie etwa einer k mpferischen oder feindseligen Absicht des T tters mit R cksicht auf den das OEG pr genden Gedanken des l ckenlosen Opferschutzes weitestgehend gel st hat. Auf der anderen Seite gen gt es nicht, dass die Tat gegen eine Norm des Strafgesetzes verst t. Denn die Verletzungshandlung im OEG ist nach dem Willen des Gesetzgebers eigenst ndig und ohne direkte Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch geregelt. Dessen ungeachtet orientiert sich die Auslegung des Begriffs des â tlichen Angriffsâ  an der im Strafrecht zu den [    113,121 StGB](#) gewonnenen Bedeutung. Wesentlich ist die grundlegende gesetzgeberische Entscheidung, dass durch die Verwendung des Begriffs des t tlichen Angriffs der allgemeine Gewaltbegriff im strafrechtlichen Sinn begrenzt und grunds tzlich eine Kraftentfaltung gegen eine Person erforderlich sein soll (BSG, Urteil vom 15.12.2016 â   [B 9 V 3/15 R](#) â   juris Rn. 23, unter Hinweis auf die Gesetzesbegr ndung in [BT-Drs 7/2706 S. 10](#)). Das Vorliegen eines t tlichen Angriffs hat das BSG dabei vornehmlich aus der Sicht eines objektiven, vern ftigen Dritten beurteilt und insbesondere sozial angemessenes Verhalten ausgeschieden (vgl. z.B. Urteil vom 29.04.2010 â   [B 9 VG 1/09 R](#) â   juris).

Dar ber hinaus muss der t tliche Angriff gem   [   1 OEG](#) vors tzlich erfolgt sein. Fahrl ssigkeitstaten sind von den gesetzlichen Leistungen des OEG ausgeschlossen (vgl. auch die Gesetzesbegr ndung in [BT-Drs. 7/2506](#)). Der grunds tzlich im strafrechtlichen Sinne zu verstehende Vorsatzbegriff definiert sich als das Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand geh renden objektiven Merkmale (direkter Vorsatz). Ausreichend ist auch ein bedingter Vorsatz des T tters, bei dem dieser den Eintritt des Erfolgs billigend in Kauf nimmt. Vom Vorsatz erfasst sein muss allerdings nur die Verletzungshandlung (Angriff). Auf die gesundheitliche Sch digung muss sich der Vorsatz â  wie sich bereits aus dem Wortlaut des [   1 Abs. 1 OEG](#) ergibt â  nicht beziehen.

Schlie lich ist noch erforderlich, dass der vors tzliche t tliche Angriff rechtswidrig ist. Dies ist anzunehmen, soweit nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Der vors tzliche, rechtswidrige t tliche Angriff, die gesundheitliche Sch digung sowie die Sch digungsfolgen m ssen grunds tzlich im Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nachgewiesen sein. F r den zwischen diesen drei â Gliedern der Kausalketteâ  erforderlichen urs chlichen Zusammenhang gen gt es, wenn dieser mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

F r den Vollbeweis ausreichend und erforderlich ist ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass bei Abw gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens

kein vernünftiger, den Sachverhalt überschauender Mensch mehr am Vorliegen der Tatsachen zweifelt (vgl. BSG, Urteil vom 28.06.2000 [â B 9 VG 3/99 R](#) [â in juris](#)). Nach [Â§ 15 Satz 1 KOV-VfG](#), der gemäss [Â§ 6 Abs. 3 OEG](#) auch im Opferentschädigungsverfahren Anwendung findet und sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden ist (vgl. BSG, Urteil vom 31.05.1989 [â B 9 RVg 3/89](#) [â juris](#)) sind allerdings Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind. Mit dieser Verweisung wollte der Gesetzgeber der Beweisnot derjenigen Verbrechenopfer Rechnung tragen, bei denen die Tat ohne Zeugen geschehen ist und bei denen sich der Täter einer Feststellung entzogen hat, mithin andere Beweismittel als die eigenen Angaben des Betroffenen nicht zur Verfügung stehen. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn für den schädigenden Vorgang keine Zeugen vorhanden sind, etwa weil der Täter unerkannt geblieben oder flüchtig ist (vgl. BSG, Urteil vom 31.05.1989 [â B 9 RVg 3/89](#) [â juris](#) und Urteil vom 17.04.2013 [â B 9 V 1/12 R](#) [â juris](#)), Zeugen vorhanden sind, diese aber von ihrem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und auch dann, wenn eine als Täter in Betracht kommende Person als Zeuge aussagt, die schädigende Handlung aber bestreitet (BSG, Urteil vom 15.12.2016 [â B 9 V 3/15 R](#) [â juris](#)). Auch in letzterem Fall sei die Beweisnot des Opfers nicht geringer als in den anderen Fällen.

Bei dem [â Glaubhafterscheinenâ](#) im Sinne des [Â§ 15 Satz 1 KOV-VfG](#) handelt es sich um den dritten, mildesten Beweismassstab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung in diesem Sinne bedeutet das Dargelegen einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, das heißt der guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Dieser Beweismassstab ist durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss eine den übrigen gegenüber ein gewisses (kein deutliches) Übergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen Beweismassstäben reicht die bloße Möglichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfüllen. Das Gericht ist allerdings im Einzelfall grundsätzlich darin frei, ob es die Beweisanforderungen als erfüllt ansieht (Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung, [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#); vgl. die bisherige Rechtsprechung mit zahlreichen Nachweisen zusammenfassend BSG, Urteil vom 15.12. 2016 [â B 9 V 3/15 R](#) [â juris](#)).

Ausgehend von diesen Massstäben hat das SG zutreffend entschieden, dass die von dem Kläger geschilderten rein psychischen Einwirkungen in Form von

Beleidigungen, Stalking und angeblichen Bedrohungen durch die Nachbarin S ebenso wie das Verhalten des Rechtsanwalts N, des PHM S1 und der Nebenklagevertreterin W von vornherein nicht den Tatbestand des [Â§ 1 OEG](#) erfüllen können. Gleiches gilt für die vom Kläger erstmals im Klageverfahren vor dem SG behauptete Beteiligung von Herrn C. Das BSG hat mit Urteil vom 16.12.2014 ([B 9 V 1/13 R](#) â juris Leitsatz 1) ausdrücklich entschieden, dass ein tätlicher Angriff im Sinne des [Â§ 1 OEG](#) eine unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende, gewaltsame physische Einwirkung voraussetzt und die bloe Drohung mit einer â wenn auch erheblichen â Gewaltanwendung oder Schädigung für einen tätlichen Angriff nicht ausreicht.

Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass es in Bezug auf eine angebliche Beteiligung von Herrn C zudem an einer zugrundeliegenden Entscheidung des Beklagten fehlt, weil der Kläger die entsprechenden Vorwürfe erstmals nach Erlass der angefochtenen Bescheide erhoben hat. Auch soweit der Kläger im Rahmen des Klageverfahrens erstmal eine âVerschleppungâ durch PHM P am 09.07.2011 geltend gemacht hat, fehlt es bereits an einer zugrundeliegenden Entscheidung des Beklagte.

Als gegen den Kläger verübte Gewalttaten im Sinne von [Â§ 1 OEG](#) kommen somit â wie das SG zutreffend entschieden hat â vorliegend grundsätzlich nur die körperlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und dem Zeugen E vom 06.07.2011, vom 27.02.2013 und vom 15.04.2013 in Betracht.

In Bezug auf keinen dieser Vorfälle ist aus Sicht des Senats ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff im Vollbeweis nachgewiesen. Auch sind die Voraussetzungen des [Â§ 15 KOV-VfG](#) aus Sicht des Senats in Bezug auf keinen der Vorfälle erfüllt. Zwar dürfte die Vorschrift in Bezug auf alle Vorfälle anwendbar sein, nachdem der potentielle Täter, der Zeuge E, einen von ihm ausgehenden Angriff jeweils bestritten und sich die Ehefrau des Klägers auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat. Die Sachverhaltsschilderung des Klägers ist für den Senat gegenüber der Schilderung durch den Zeugen E jedoch nicht relativ am wahrscheinlichsten. Ein vorsätzlicher und rechtswidriger tätlicher Angriff ist damit weder im Vollbeweis nachgewiesen noch glaubhaft gemacht im Sinne des [Â§ 15 KOV-VfG](#).

In Bezug auf das angeschuldigte Ereignis vom 06.07.2011 ist bereits auffällig, dass der Kläger â anders als der Zeuge E â nicht bereits am gleichen Tag Anzeige erstattet hat, sondern erst am 08.07.2011 und das, obwohl die vom Kläger beschriebene Gewalttat und die daraus folgenden Verletzungen (âbrutaler Schlag in das Gesicht, Würgen, Sturz auf den Boden, Übelkeit, Benommenheit, starke Kopfschmerzen, Gefühl, dass die Zähne ausgeschlagen worden seien) deutlich schwerer wiegen als die Gewalttat, die der Zeuge E beschrieben hat (âeinfacheâ Ohrfeige durch den Kläger). Offensichtlich ist der Kläger noch am 06.07.2011 nach der Anzeige durch Herrn E von der Polizei zur Beschuldigtenvernehmung aufgesucht worden. Anders lässt sich nicht erklären, dass der Kläger â der zu diesem Zeitpunkt noch keine Anzeige erstattet hat â ausweislich des Befundberichts des Klinikums B vom 06.07.2011 an diesem Tag in

Polizeibegleitung in eine Hausarztpraxis gebracht worden sei, wo sich sein Zustand derart verschlimmert haben soll, dass der Klager mit einem Krankenwagen in die Klinik verbracht wurde. Der Bericht des Klinikums B stutzt die vom Klager beschriebene massive Gewaltanwendung durch den Zeugen E jedoch nicht. Vielmehr waren alle Befunde unauffallig. Angaben zu einer Ellenbogenverletzung und zu einem Sturz auf den Boden, die der Klager gegenuber der Polizei mit Schreiben vom 08.07.2011 beschrieben hat, hat der Klager bei der Anamnese im Klinikum B am 06.07.2011 noch nicht gemacht. Auch hat er trotz der angeblich massiven Kopfschmerzen, ubelkeit und Benommenheit eine stationare Aufnahme abgelehnt. All dies deutet auf eine gewisse bertreibung hin, wohl um sich gegen die Strafanzeige durch den Zeugen E zu schutzen. Auffallig ist auch, dass der Klager einerseits davon spricht, gedrosselt worden zu sein, andererseits unter der berschrift Die Verletzungen im Schreiben vom 08.07.2011 jedoch nur zwei Schlege beschreibt. Bei der Beschreibung der Attacke hat der Klager erklart: Nach dem Schlag hat mein Hals gedrselt. Weiter fhrt er aus, dass ihn der Zeuge E ein zweites Mal gedrosselt habe, was dafur sprechen knnte, dass der Klager Drosseln im Sinne von Schlagen versteht. Gegenuber dem Klinikum B soll der Klager jedoch erklart haben, von Herrn E mit den Hnden gewrgt worden zu sein. Von Anfang an hat der Klager somit keine in sich stimmige Darstellung der Geschehnisse vom 06.07.2011 abgegeben. Die aufgezeigten Widersprche machen den vom Klager geschilderten Geschehensablauf nicht relativ mehr wahrscheinlich als die Darstellung des Zeugen E, dass der Klager den Zeugen zuerst angegriffen und geschlagen habe.

Auch in Bezug auf den Vorfall vom 27.02.2013 ist die Darstellung des Klagers nicht relativ am wahrscheinlichsten. Auffallig ist auch hier, dass Abweichungen und Widersprche innerhalb der verschiedenen Darstellungen der Geschehnisse durch den Klager vorliegen. Whrend der Klager in seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei vom 27.02.2013 noch zu Protokoll erklart hat, dass er Larm in der Nachbarwohnung oder von unten gehrt habe und in das Treppenhaus gefragt habe Wer war das?, hat er mit Schreiben vom 15.03.2013 erklart, dass der Zeuge E (auch) an diesem Tag gegen seine Wohnungstr getreten habe und er den Zeugen E daraufhin im Flur mit den Worten: was fr eine Scheie machst du? angesprochen habe. In seiner Zeugenaussage im Verfahren L 15 VG 17/20 hat der Klager sodann wieder im Sinne seiner ersten Aussage erklart, nur in den Flur gerufen zu haben Wer war das?

Unstreitig ist in Bezug auf den Vorfall vom 27.02.2013, dass der Klager den Zeugen E mit einem Nudelholz geschlagen und ihn am linken Handgelenk getroffen hat. Dies hat ausweislich des Berichts des Klinikums I nachweislich zu einer deutlichen Schwellung am linken Handwurzelknochen des Zeugen E gefhrt. Zudem hat der Klager unstreitig ein Stck Holz nach dem Zeugen geworfen, das diesen am Kopf getroffen und hier eine leichte Schwellung verursacht hat. Sowohl der Schlag als auch der Wurf mit einem hlzernen Gegenstand stellen eine massive Gewaltanwendung durch den Klager dar, die potentiell lebensbedrohlich waren, zumal offensichtlich auch der Schlag mit dem Nudelholz gegen den Kopf des Klagers gerichtet war und nur deshalb das linke Handgelenk des Zeugen E

getroffen hat, weil dieser den Arm gehoben hat, um sich zu schützen.

Der Kläger hat die Gewaltanwendung zu keinem Zeitpunkt bestritten, sondern lediglich erklärt, sich gegen einen Angriff durch den Zeugen E verteidigen zu wollen. Die Verfügbbarkeit eines Nudelholzes als Verteidigungswaffe an der Wohnungstür hat der Kläger damit zu erklären versucht, dass dieses nach dem Vorfall vom 06.07.2011 zum Schutz seiner Ehefrau neben der Wohnungstür gelegen habe. Da der Vorfall vom 06.07.2011 zu diesem Zeitpunkt bereits über 1,5 Jahre zurücklag und auch der Kläger erklärt hat, dass es im Jahr zuvor zu keinen Auseinandersetzungen gekommen ist, ist diese Darstellung für den Senat wenig glaubhaft. Wahrscheinlicher ist für den Senat insoweit die Darstellung des Zeugen E, dass der Kläger bereits mit dem Nudelholz in der Hand in den Flur getreten ist, um den Zeugen E zur Rede zu stellen. Dies gilt auch deshalb, weil der Vortrag des Klägers, aus der Wohnung herausgetreten zu sein, um lautstark nach der Ursache für den Lärm zu suchen bzw. den Zeugen E explizit mit den Worten: „Was für eine Scheiße machst du?“ zur Rede zu stellen, dann jedoch völlig überrascht von der Aggressivität des Zeugen E gewesen zu sein, für den Senat in keiner Weise nachvollziehbar ist. Im Übrigen ist auch die Darstellung des Klägers in Bezug auf den Angriff durch den Zeugen E eher vage. In seiner Vernehmung durch die Polizei am 27.02.2013 hat der Kläger als Angriff in erster Linie ein angebliches Eindringen wollen des Zeugen E in die Wohnung des Klägers beschrieben, wobei insofern völlig unklar ist, welchen Zweck der Zeuge E damit hätte verfolgen sollen. Ein Eindringen in die Wohnung selbst stellt mangels unmittelbarer Gewaltanwendung gegen den Körper des Klägers noch keinen Angriff im Sinne des [§ 1 OEG](#) dar. Weiter hat der Kläger bei seiner Vernehmung am 27.02.2013 dann einen Schlag durch den Zeugen E gegen seine rechte Schulter beschrieben. Aus der Aussage gegenüber der Polizei geht jedoch nicht eindeutig, ob dieses Schlagen Auslöser oder Folge des Schlags mit dem Nudelholz durch den Kläger war.

Mit Schreiben vom 15.03.2013 hat der Kläger sodann explizit erklärt, dass ihn der Zeuge E nach dem Eindringen unmittelbar am rechten Arm gepackt und ihn auf die rechte Schulter geschlagen habe. Er habe daraufhin mit dem Nudelholz gegen den Zeugen E gestoßen, um diesen aus der Wohnung zu treiben. Erst als der Zeuge E ihn daraufhin erneut habe schlagen wollen, habe er „mit dem Nudelholz nach Herrn E geworfen“. Bei dieser Sachverhaltsbeschreibung dürfte die erste körperliche Gewalt von dem Zeugen E ausgegangen sein.

In seiner Zeugenaussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung des Senats vom 02.05.2023 im Parallelverfahren L 15 VG 17/20 hat der Kläger demgegenüber keinen Schlag durch den Zeugen E vor dem Versuch des Klägers beschrieben, den Zeugen E, durch das Stoßen mit dem Nudelholz aus der Wohnung zu vertreiben. Bei dieser Variante dürfte die erste Gewaltanwendung in dem Stoßen mit dem Nudelholz zu sehen sein, so dass in diesem Fall der Angriff „wie vom Zeugen E beschrieben“ vom Kläger ausgegangen wäre.

Schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers lässt sich somit nicht klären, wer in Bezug auf den Vorfall vom 27.02.2013 der Angreifer gewesen ist. Dass gerade die

für den Kläger günstigste Sachverhaltsdarstellung mit Schreiben vom 15.03.2013 relativ am wahrscheinlichsten ist, lässt sich schon im Hinblick auf die widersprüchlichen Aussagen des Klägers nicht erkennen.

In Bezug auf den Vorfall vom 15.04.2013 ist die Sachverhaltsdarstellung des Klägers ebenfalls weder im Vollbeweis nachgewiesen noch relativ im Sinne des § 15 KOV-VfG am wahrscheinlichsten.

Auffällig ist auch insoweit die nicht schlüssige Sachverhaltsdarstellung durch den Kläger. Aus dem Umstand, dass er den Zeugen E zunächst auf der Straße und dann bei der Rückkehr vom Einkauf auf dessen Balkon gesehen haben will, folgert der Kläger, dass der Zeuge E dem Kläger aufgekauert habe. Anhaltspunkte hierfür gibt es bei objektiver Betrachtung jedoch nicht. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf das angebliche Auflauern durch den Zeuge E am Morgen des 16.04.2013. Die eigenen Angaben des Klägers, die Familie E habe zur gleichen Zeit wie er und seine Frau die jeweilige Wohnung verlassen, deutet für den Senat vielmehr auf ein rein zufälliges Zusammentreffen hin. Die Annahme eines Auflauerns durch Herrn E erscheint dem Senat vor dem Hintergrund des Fehlens jeglicher Anhaltspunkte als völlig konstruiert. Auch ist die Sachverhaltsschilderung des Klägers in Bezug auf die Gewalttat gegen ihn und seine Ehefrau in sich widersprüchlich: Mal beschreibt der Kläger, dass der Zeuge E seine Ehefrau nur gegen die Wand geschubst habe, mal beschreibt er, dass sie zu Boden gestürzt sei. Im Rahmen seiner Zeugenaussage vom 02.05.2023 im beigezogenen Verfahren L 15 VG 17/20 hat der Kläger sodann erklärt, seine Ehefrau sei zu Boden gefallen, aber nicht ganz auf den Boden gefallen, aber brutal gegen die Wand geschubst worden. Völlig unklar ist zudem, wie die im 8. Monat schwangere Ehefrau nach dem angeblichen Sturz sofort wieder auf den Beinen gewesen sein und von dem Zeugen E in Richtung Treppenhaus gejagt worden sein kann. Unklar ist auch, wie der Zeuge E den Kläger während der Flucht in das Geschäft getreten haben können soll.

Bei der Untersuchung der Ehefrau der Klägerin im Klinikum sind zudem keine Anzeichen für einen Sturz in Form von Prellmarken oder Hämatomen dokumentiert worden.

Widersprüchlich sind die Aussagen des Klägers zu dem Vorfall vom 15.04.2013 auch insoweit, als der Kläger ursprünglich gegenüber der Polizei erklärt hat, er habe erst nach dem Angriff von seiner Frau erfahren, dass der Zeuge E etwas in der Hand gehalten und es geschüttelt habe. Bei seiner Zeugeneinvernahme im Parallelverfahren L 15 VG 17/20 hat der Kläger dann jedoch erklärt, selbst gesehen zu haben, dass der Zeuge E mit einem Pfefferspray herumgespielt habe, als dieser auf den Kläger und seine Ehefrau aus Richtung der Tiefgarage zugekommen sei.

Zwar ist auch die Aussage des Zeugen E für den Senat nicht überzeugend. Dieser hat entgegen seiner Aussage vor der Polizei im Rahmen seiner Vernehmung durch den Senat ein völlig anderes Geschehen in Bezug auf den Vorfall vom 15.04.2013 geschildert. Statt eines Angriffs durch den Kläger in Form eines

WÃ¼rgens hat er nun (erstmal) eine Bedrohung mit einem Messer beschrieben, ein WÃ¼rgen durch den KlÃ¼ger jedoch verneint.

Allein der Umstand, dass der Senat auch den vom Zeugen E beschriebenen Geschehensablauf nicht fÃ¼r wahrscheinlich hÃ¼lt, folgt aber nicht, dass die Sachverhaltsdarstellung des KlÃ¼gers relativ am wahrscheinlichsten ist. Der vom KlÃ¼ger beschriebene Geschehensablauf ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten WidersprÃ¼che fÃ¼r den Senat vielmehr ebenso unwahrscheinlich wie die Darstellung des Zeugen E. Ein vorsÃ¼tzlicher rechtswidriger Angriff ist fÃ¼r den Senat damit auch in Bezug auf das Ereignis vom 15.04.2013 nicht glaubhaft.

Der vom KlÃ¼ger geltend gemachte Anspruch scheitert zudem daran, dass es in Bezug auf keines der geltend gemachten Ereignisse einen Nachweis fÃ¼r fortbestehende SchÃ¼digungsfolgen gibt. An kÃ¼rperlichen SchÃ¼den sind in zeitlichem Zusammenhang mit den geltend gemachten Ereignissen allenfalls leichte Kratzer und Prellungen/HÃ¼matome dokumentiert. Hierbei handelt es sich um GesundheitsschÃ¼den vorÃ¼bergelender Natur, die im Sinne des [Ã§ 30 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) keinen Rentenanspruch begrÃ¼nden. Einen objektiven Nachweis dafÃ¼r, dass der KlÃ¼ger bei dem Vorfall vom 15.04.2013 von dem Pfefferspray Ã¼berhaupt getroffen wurde, gibt es nicht. FÃ¼r die vom KlÃ¼ger geltend gemachten psychischen TraumaschÃ¼den liegt keinerlei objektiver Anhaltspunkt vor. Insbesondere fehlt es insoweit an einer Ã¼rztlichen Diagnose.

Soweit der KlÃ¼ger einen angeblichen Angriff vom 13.11.2014 durch Herrn S geltend macht, weist der Senat darauf hin, dass der KlÃ¼ger im Strafverfahren 851 Ds 263 Js 223834/14 ein GestÃ¼ndnis dahingehend abgegeben hat, dass nicht Herr S, sondern er bzw. seine Ehefrau die Angreifer in Bezug auf den Vorfall vom 13.11.2014 gewesen sind. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dieses GestÃ¼ndnis â wie vom KlÃ¼ger behauptet â falsch gewesen ist, hat der Senat nicht.

Die Berufung hat damit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung liegen nicht vor, vgl. [Ã§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Ã

Erstellt am: 07.03.2024

Zuletzt verÃ¼ndert am: 22.12.2024